

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2017 · AUSGABE 2/2017

DIE BRAK BAUT BRÜCKEN 3. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM

Nur ein Stück Stoff – das Kopftuch im Gerichtssaal ■
Sechs Jahre Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ■



ottoschmidt

White Collar Crime. Ein Fall für die blaue Extraklasse.



NEU!

Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis
Wirtschaftsstrafrecht Kommentar mit
Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht.
Herausgegeben von Prof. Dr. Robert
Esser, RA Dr. Markus Rübenstahl, Prof.
Dr. Frank Saliger und RA Prof. Dr. Michael
Tsambikakis. Bearbeitet von 45 nam-
haften Experten im Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht.
2017, 3.789 Seiten, Lexikonformat, gbd.
299,- €. ISBN 978-3-504-40016-3

Die Kommentare der blauen Extraklasse von Otto Schmidt stehen für höchste Praxis-
tauglichkeit, erstklassige Autoren und Maßstäbe setzende Kommentierungen.

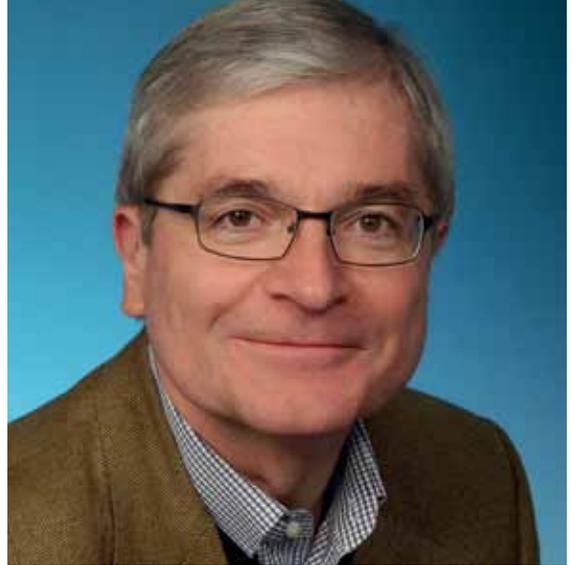
Diesen Anspruch erfüllt auch der brandneue Großkommentar **Wirtschaftsstrafrecht –
Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht**. Einzigartiges Konzept:
87 Gesetze, thematisch nach Problemfeldern gegliedert – für die fachbezogene
Orientierung im Normenschwungel. Konzentration aufs Wesentliche: Kommentierung
der für die Praxis wichtigen Vorschriften mit allen relevanten Fragen und Problem-
stellungen. Brillant verfasst: Von ausgewiesenen Experten im Wirtschafts- und Steuer-
strafrecht. Und natürlich topaktuell: Rechtsstand 30.11.2016.

Machen Sie sich selbst ein Bild und überzeugen Sie sich mit einer Leseprobe unter
www.otto-schmidt.de/erst

ottoschmidt

NON-LEGAL OUTSOURCING – ENDLICH RECHTSSICHER?

Rechtsanwalt Thomas Gasteyer,
Vorsitzender des Ausschusses 6 der
6. Satzungsversammlung bei der BRAK



Für Rechtsanwälte (und andere Geheimnisträger i.S.d. § 203 StGB) ist es unvermeidlich, mit IT- und anderen Dienstleistern zusammenzuarbeiten. Obwohl überall praktiziert, fand dies bislang berufsrechtlich in einer Grauzone statt. Bereits die 5. Satzungsversammlung bemühte sich, einen Weg zum rechtssicheren (Non-)legal Outsourcing zu ebnen. Nunmehr will das Bundesjustizministerium diese Zusage einlösen. Das ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Dem in § 2 BORA eingeschlagenen Weg, auf Sozialadäquanz aufzubauen, folgt der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (BR-Drs. 163/17) nicht. Er kodifiziert neue, detaillierte Schutz- und Überwachungspflichten. „Offenbaren“ wird weit zu verstehen sein: Die Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt (außer sie ist vertraglich untersagt). Die vorgeschlagenen Änderungen des § 203 StGB und der BRAO sind isoliert zu lesen: Berufsrechtliche Verstöße stehen der strafrechtlichen Zulässigkeit der Offenbarung nicht entgegen.

Ihre Praxistauglichkeit werden diese neuen Pflichten noch erweisen müssen. Entwurf und Begründung scheinen geprägt vom Bild eines im Einzelnen verhandelten Auftrags und persönlicher Einflussmöglichkeit einer Vertragspartei auf die andere. Tatsächlich geht es um standardisierte Dienstleistungen mit oft mehrfach gestaffelten Subunternehmern. Dass das Wort Cloud nur ein einziges Mal in der Begründung auftaucht, sollte man nicht überbewerten, denn ersichtlich will der Gesetzgeber eine Regelung für alle Fälle des Non-legal Outsourcing schaffen. Die Abgrenzung zum Legal Outsourcing ist aber unbefriedigend. Das Abstellen auf Dienstleistungen, die nicht unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, ist wenig hilfreich: Non-legal Outsourcing kann im Hinblick auf ein einzelnes Mandat vorliegen, und die Einschaltung einer mitwirkenden Person kann für mehrere Mandate erfolgen.

Das versprochene Ziel der Rechtssicherheit ist noch nicht erreicht. Beispielsweise gilt das Recht zur Offenbarung nur beschränkt, „soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit ... erforderlich ist“ (§ 203 III 2 StGB-E). Wie wird man die Erforderlichkeit im Nachhinein beurteilen, wenn ein Unheil geschehen ist? Auch ist wegen der Standardisierung der Dienstleistungen Dritter und ihrer Programme eine Reduzierung der Daten (d.h. ihres Offenbarens) oft weder wirtschaftlich noch technisch möglich.

Besonders schwer tut sich das Ministerium mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen: Werden sie im Ausland erbracht, muss der dort bestehende Schutz der Geheimnisse mit dem Schutz im Inland vergleichbar sein (§ 43e BRAO-E). Die Feststellung des Schutzniveaus ist dem Rechtsanwalt überlassen und sein Risiko. Der Gesetzgeber sah sich nicht in der Lage, einen Mechanismus zur die Rechtsanwälte entlastenden Feststellung zu schaffen, wie er etwa in § 206 BRAO zu finden ist. Noch nicht einmal für EU-Mitgliedsländer wollte man sich festlegen. Auch wenn „nur“ das materielle Schutzniveau zählt, also nicht etwa im Ausland mit § 203 StGB und deutschen Aussageverweigerungsrechten identische Regelungen gefordert sind, werden sich viele von Prüfung und berufsrechtlichem Risiko überfordert sehen und ausländische Anbieter möglichst gleich von der Liste streichen. Das ist weder wegweisend noch hinnehmbar – und wohl wegen Ausländerdiskriminierung europarechtswidrig.

Kein Zweifel, der Schutz der Vertraulichkeit ist für den Rechtsanwalt das höchste Gut. Ihn will der Entwurf zu Recht sicherstellen. Ob er dieses Ziel erreicht, kann jedoch bezweifelt werden. Die Heilung der Schwachstellen sollte man nicht den Anwaltsgerichten überlassen. Dennoch: Der Entwurf geht in die richtige Richtung und stellt einen beachtlichen und überfälligen Schritt zum Umgang mit der Realität des modernen Lebens dar.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



DIE BRAK BAUT BRÜCKEN – DAS 3. INTERNATIONALE ANWALTSFORUM

Fatina Keilani, Der Tagesspiegel, Berlin

Fotos: Michael Gottschalk/photothek.net

Können Anwälte unabhängig sein, wenn der Staat sie kontrolliert? Wann wird aus legitimer Interessenvertretung ein politiknaher Lobbyverband? Und wie organisiert man anwaltliche Selbstverwaltung effizient und effektiv?

Dies waren nur einige der Themen, die beim 3. Internationalen Anwaltsforum der BRAK am 31.3.2017 in Berlin verhandelt wurden. Vertreter der Anwaltschaft aus Ländern wie Afghanistan, China, Hongkong, Indien, Israel, Malaysia, Taiwan, Brunei Darussalam, Kirgisistan und Vietnam waren eigens angereist. Auch der afrikanische Kontinent war mit Tunesien erstmals vertreten. Das Anwaltsforum hat sich damit zu einer global wirksamen Veranstaltung ausgewachsen.

Als Destillat lässt sich zusammenfassen: Anwälten ist die Unabhängigkeit und Freiheit ihres Berufsstandes wichtig bis heilig. Und: Sie ist vielerorts Angriffen ausgesetzt.

DEUTSCHLAND ALS INSEL DER SELIGEN?

Im Laufe der Diskussion erschien Deutschland durchaus ein wenig als Insel der Seligen – nicht nur ist die Anwaltschaft hier unabhängig mitsamt eigener Gewaltenteilung, notwendiger Staatsferne und verfassungsgerichtlich bestätigtem Schutz, den der frühere Bundesverfassungsrichter Reinhard Gaier einführend umriss. Sie hat auch im Vergleich keine allzu ernsthaften Sorgen. „Deutschland hat mit der anwaltlichen Selbstverwaltung in der Bundesrechtsanwaltskammer ein Modell gewählt, das hervorragend funktioniert“, sagte Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) in

seinem Grußwort und folgerte angesichts der rund 120 Teilnehmer aus 30 Ländern: „Deswegen ist es richtig, dieses Modell heute auf dieser Konferenz auch international bekannt zu machen. Vielleicht kann es ein Vorbild für andere werden.“

Natürlich kann auch ein gutes System noch verbessert werden, und so kritisierte der Berliner Kammerpräsident Marcus Mollnau im weiteren Verlauf: 28 regionale Kammern gebe es, und darüber die BRAK, das sei zu viel – eine Kammer pro Bundesland reiche aus. Zumal derzeit die Stimmen aller Kammern gleich viel wiegen. Die 14 kleinsten Kammern könnten also die Geschicke und Entscheidungen von rund 164.000 Anwälten bestimmen, obwohl sie nur 15 Prozent der Anwaltschaft repräsentierten. Die Kammern seien auch nicht abgeschottet von der Gesellschaft, sagte Mollnau weiter – was die Frage aufwerfe, wie viel Transparenz sie dem Bürger schulden.

KÄMPFE ANDERER ANWALTSCHAFEN

Da haben andere Länder ganz andere Probleme. Ameer Meherzi von der Nationalen Rechtsanwaltskammer Tunesiens – Trägerin des Friedensnobelpreises 2015 und Wegbegleiterin der Demokratiebewegung – berichtete von Versuchen der Regierung, die Rolle der Anwälte zu beschneiden, und vom Widerstand der Kammer nach außen, obgleich diese nach innen uneins ist. 70.000 Anwälte gebe es, sagte Meherzi: „Ich bin unabhängig. Wir haben 30 Mitglieder in der Führung, es sind Linke, Rechte und Islamisten dabei, da gelte ich als ausgleichender Faktor.“ Moderator Ste-



phan Detjen vom Deutschlandradio stellte fest, er könne sich keine BRAK-Versammlung vorstellen, wo sich linke und rechte Gruppen gegeneinander positionierten. So wurde weiter gesucht, was der Kern der Unabhängigkeit ist.

Auch Steven Thiru, Ex-Präsident der Malaysian Bar, wusste von Versuchen der Regierung zu berichten, die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Anwaltschaft anzugreifen. Die zeigte sich auch in Malaysia wehrhaft. Thiru forderte die Anwesenden auf, mit einer Stimme zu sprechen: „Alle Werte, die uns so wichtig sind, sind wertlos, wenn wir sie im geschlossenen Raum äußern“. Als Anwalt gebe es auch in Malaysia Möglichkeiten, sich zu widersetzen – etwa einem Investor zu sagen, die Anwaltschaft sei unter Beschuss, er solle sich gut überlegen, ob er in Malaysia investiere.

GEFÄHRDUNGEN DER UNABHÄNGIGKEIT

Von Beschneidungsversuchen berichteten auch andere, zum Beispiel Elizabeth Andersen von der American Bar Association. So manche Verschlechterung komme im Gewand der Reform daher, gut versteckt seien dann Regelungen enthalten, die einige vom Beruf ausschließen oder diskriminierend seien.

Misstrauen und Antipathie, auf die auch Claudio Visco von der International Bar Association halb scherzhaft mit einem Filmzitat aus dem „Paten“ hinwies („Ein Anwalt kann mit seinem Aktenkoffer mehr stehlen als 100 Männer mit Kanonen“), sind aber nur die eine Seite. Die andere ist Desinteresse. So berichtete Orsolya Görgényi von der International Association of Young Lawyers, dass kaum einer zu Kammerversammlungen erscheine. Dieses Problem ist auch den meisten anderen Kammern bekannt.

Die Ungarin findet das Angebot vieler Kammern unattraktiv – es müssten mehr Dienstleistungen angeboten werden, etwa Fortbildungen. Sie kam zu dem Schluss, dass die Anwaltschaft den Wandel der Branche derzeit verpasse. Die größte Bedrohung der Anwaltschaft seien die Anwälte selbst, ist Görgényi überzeugt. Sie verweigerten sich dem Fortschritt und der Weiterentwicklung, etwa hin zu multidisziplinären Partnerschaften. Rupert Wolff vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag hatte kurz zuvor gesagt, in Österreich seien multidisziplinäre Partnerschaften ein großes Thema gewesen, aber: „Das wollten wir nicht“.

VIELE NATIONALE BESONDERHEITEN

Und dann gibt es noch Länder, die auf der Landkarte riesig sind, über deren anwaltschaftliche Verfasstheit bei uns aber annähernd nichts bekannt ist. So war zu erfahren, dass Brasilien zwar Millionen von Anwälten hat – und ohne das anspruchsvolle Barexamen wären es noch viel mehr, denn die Durchfallquote ist extrem hoch.

Prashant Kumar aus Indien kam als Vertreter der Law Association for Asia and the Pacific (LAWASIA). Auch er hielt die Unabhängigkeit der Anwaltschaft hoch, genau wie sein Hongkonger Kollege Thomas So, der auf die Sonderrolle Hongkongs hinwies: Obwohl Hongkong seit 20 Jahren wieder zu China gehört, besteht der dortige Kapitalismus 50 Jahre unverändert fort. Die Anwaltschaft ist selbstverwaltet und unabhängig. Vor chinesischen Gerichten dürfen Hongkonger Anwälte nicht auftreten. Auch China hatte zwei Vertreter zum Anwaltsforum der BRAK entsandt.

Auch einen Sonderfall gab es: die Schweiz. Dort reguliert nämlich der Staat die Anwaltschaft, und trotzdem fühlen sich die Anwälte unabhängig, wie Sergio Giacomini vom Schweizerischen Anwaltsverband betonte. In seinem Verband sind 95 Prozent der schweizerischen Anwälte, obwohl es keine Pflichtmitgliedschaft gibt. Das erklärte Giacomini zum einen mit der direkten Demokratie und zum anderen damit, dass es ihnen vor allem um wirtschaftliche Unabhängigkeit und eigenverantwortliche Berufsausübung gehe.

DIE BRAK ALS BRÜCKENBAUERIN

BRAK-Präsident Ekkehard Schäfer bildete mit seinen Ansprachen die Klammer um das Programm und würdigte eingangs die Historie des Ortes – das Forum fand im früheren Staatsratsgebäude der DDR statt, heute Standort der Management-schule ESMT. Eine weitere Ironie der Geschichte, dass in dem ehemaligen Tempel sozialistischen Denkens nun beim Internationalen Anwaltsforum die Unabhängigkeit im Zentrum stand. „Der BRAK ist es gelungen, Brücken zwischen all den unterschiedlichen Systemen anwaltlicher (Selbst-) Verwaltung zu schlagen“, resümierte Schäfer nach der Veranstaltung: „Wir alle haben wichtige Erkenntnisse und Anregungen für die Situation im eigenen Land mitgenommen.“





Foto: Marion Bühle

TAKEN AT MIDNIGHT

Eine besondere Erinnerung an Hans Litten

Zum Tag des bedrohten Anwalts am 24.1.2017 fand am Staatstheater Nürnberg eine Sondervorstellung des Stücks „Der Prozess des Hans Litten – Taken at Midnight“ statt. Der junge Rechtsanwalt Litten hatte im „Edenpalast-Prozess“ Adolf Hitler in den Zeugenstand gebracht, wo er über die gewaltverherrlichende Propaganda der NSDAP befragt und von Litten öffentlich bloßgestellt wurde. Kurz nach der Machtergreifung der NSDAP wurde Litten verhaftet und nahm sich nach fünfjähriger Internierung schließlich im KZ Dachau das Leben. Die Schauspielerin Patricia Litten verkörperte dabei ihre Großmutter – die Mutter von Hans Litten.

Frau Litten, „Der Prozess des Hans Litten – Taken at Midnight“ wurde 2015 in England uraufgeführt. Wie kam es dazu, dass das Stück übersetzt und in Nürnberg aufgeführt wurde?

Daran habe ich keinen Anteil. Die BBC sprach mich 2011 an. Sie wollten zwei Filme über Hans Litten machen, einen fiktiven und einen dokumentarischen. Bei den Dreharbeiten in Berlin begegnete ich dann dem Regisseur und Drehbuchautor Mark Hayhurst. Unmittelbar nach der Erstaussstrahlung des Films in England setzte sich ein davon zutiefst berührter Theaterproduzent mit ihm in Verbindung und ließ so lange nicht locker, bis Mark Hayhurst ein Theaterstück daraus machte: „Taken at Midnight“. Das Stück wurde in England zu einem Riesenerfolg und löste einen unglaublichen Medienhype aus. Kurze Zeit später meldete sich der Schauspielereiche des Staatstheaters Nürnberg, Klaus Kusenberg bei mir. Er wollte die Deutsche Erstaufführung machen, an seinem Haus, in dieser Stadt, mit mir in der Rolle meiner Großmutter.

Was empfinden Sie, wenn sie an Ihren Onkel Hans Litten denken, der sich für das Recht eingesetzt

und sich nicht dem Naziregime gebeugt hat?

Sprachlosigkeit und Ehrfurcht und ja, auch Ansporn, angesichts seines Mutes, seines Rückgrats, seiner Würde, seiner Menschlichkeit, die er sich laut Beschreibungen zahlreicher Überlebender und Mithäftlinge bis zu seinem letzten Atemzug beibehalten hat, seine Solidarität, seine Liebe zur Kunst, zur Musik, zur Literatur, die ihm Kraft und Inspirationsquelle war, um diesem Grauen ein wenig zu entkommen. Anders ist nicht zu erklären, dass er so lange all diese Demütigungen und gnadenlose Folter überleben konnte – und eine tiefe Zärtlichkeit und Dankbarkeit, ihn in meiner „Nähe“ zu wissen.

Sie spielen Ihre eigene Großmutter Irmgard Litten, die verzweifelt um die Freilassung Ihres Sohnes kämpft. Wie haben Sie sich darauf vorbereitet?

Mir war von Anfang an klar, dass es sich um eine außergewöhnliche und intensive Arbeit handeln würde, die mich wahrscheinlich ganz oft an meine Grenzen bringen würde. Nicht umsonst gibt es in der Rechtsprechung den Begriff der Befangenheit. Insofern war es ein hartes Stück Arbeit, nicht in die Falle der privaten Gefühligkeit zu tappen. Das klappt, wenn es einem gelingt, die lähmende Ehrfurcht beiseite zu schieben, den Kopf frei zu bekommen und sich nur noch darauf zu konzentrieren, dieser Figur gerecht zu werden.

Ihre persönlich-verwandtschaftliche Betroffenheit versetzt Sie in dem Schauspielensemble in eine besondere Lage. Was schenkt Ihnen Kraft und Motivation auf der Bühne?

Die überwältigende Reaktion und die geradezu mit Händen greifbare Empathie, die uns das Publikum nach jeder Vorstellung entgegenbringt. Selten habe ich es erlebt, dass ein Abend so viel auslöst, sich die Leute, auch ganz junge, noch ganz lange



DAIvents – Fortbildung an der Ostsee:

Arbeitsrecht · Bank- und Kapitalmarktrecht · Familienrecht · Gewerblicher Rechtsschutz · Insolvenzrecht · Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Arbeitsrecht

Teil 1: Fremdpersonaleinsatz – neuer Arbeitnehmerbegriff – Arbeitsvertragsrecht

10. bis 11.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Prof. Dr. Mark **Lembke**, LL.M. (Cornell), RA, FA für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main; Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich **Preis**, Universitätsprofessor, Universität zu Köln
Zeitstunden: 10 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Nr.: 012797

Teil 2: Prozessrecht – Zahlungsklage – Prozessvergleiche im Arbeitsrecht

12.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Bernd **Ennemann**, RA und Not., FA für Arbeitsrecht, Soest; Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Zeitstunden: 5 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)
Nr.: 012798
Paketpreis: 675,- € (USt.-befreit) für Teil 1 und Teil 2

Bank- und Kapitalmarktrecht

Teil 1: Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalmarktrecht – Neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Kredit- und Kreditsicherungsrecht

17. bis 18.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Dr. Bernhard **Dietrich**, Richter am Kammergericht, Berlin; Dr. Martin **Lange**, RA, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm; Prof. Dr. Matthias **Siegmann**, RA beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Zeitstunden: 11 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit)
Nr.: 250096

Teil 2: Aktuelle Entwicklungen bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Preisen und Entgelten im Bankrecht

19.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Marko **Sabrowsky**, RA und Syndikus, Hannover
Zeitstunden: 4 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 295,- € (USt.-befreit)
Nr.: 250097
Paketpreis: 695,- € (USt.-befreit) für Teil 1 und Teil 2

Familienrecht

Teil 1: Elternunterhalt

2.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Jörn **Hauß**, RA, FA für Familienrecht, Duisburg
Zeitstunden: 3 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit)
Nr.: 092649

Teil 2: Bewertungen und aktuelle BGH-Rechtsprechung im Familienrecht

3. bis 4.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Jörn **Hauß**, RA, FA für Familienrecht, Duisburg; Roger **Schilling**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Zeitstunden: 12 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit)
Nr.: 092650
Paketpreis: 625,- € (USt.-befreit) für Teil 1 und Teil 2

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz

10. bis 12.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Jörn **Fedderson**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Prof. Dr. Malte **Stieper**, Universitätsprofessor, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Zeitstunden: 15 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 895,- € (USt.-befreit)
Nr.: 202172

Insolvenzrecht

Teil 1: Das Gutachten des Insolvenzverwalters – Update Insolvenzanfechtung – Sanierungsberatung

10. bis 11.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Dr. Christoph **Morgen**, RA, Steuerberater, FA für Insolvenzrecht, Hamburg; Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am Amtsgericht, Hamburg
Zeitstunden: 10 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit)
Nr.: 102268

Teil 2: Gesellschaftsrecht für Insolvenzverwalter

12.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Prof. Dr. Lutz **Strohn**, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Zeitstunden: 5 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 295,- € (USt.-befreit)
Nr.: 102269
Paketpreis: 695,- € (USt.-befreit) für Teil 1 und Teil 2

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Teil 1: Gewerberaum- und Wohnraummietrecht

17. bis 18.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Dr. Klaus **Lützenkirchen**, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln; Kai-Jochen **Neuhaus**, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, FA für Versicherungsrecht, Dortmund
Zeitstunden: 11 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Nr.: 172272

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht

19.8.2017 · Lübeck-Travemünde
Dipl.-Betriebswirt Dr. Georg **Jennißen**, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln
Zeitstunden: 4 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 295,- € (USt.-befreit)
Nr.: 172274
Paketpreis: 625,- € (USt.-befreit) für Teil 1 und Teil 2

Informationen zu ermäßigten Kostenbeiträgen bei Kooperationen mit den Rechtsanwaltskammern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de bei der jeweiligen Veranstaltung.

angeregt darüber unterhalten und sprachlos sind angesichts der geradezu erschreckenden Aktualität dieses Stückes.

Sie kennen Ihren Onkel und Ihre Großmutter nur aus Erzählungen. Wie wichtig war es für Sie, dass beide möglichst so dargestellt werden, wie sie auch wirklich waren?

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Ich spiele in dieser Produktion mit. Nicht mehr und auch nicht weniger. Das beinhaltet natürlich, dass ich mich in diesem speziellen Falle auch manchmal ein bisschen mehr eingebracht habe, wenn das



Patricia Litten ist freischaffende Schauspielerin und Rezitatorin.

denn erwünscht war. Was dann allerdings der Regisseur damit gemacht hat und wie das jeder einzelne Schauspieler dann für sich umgesetzt hat, darauf hatte ich keinen Einfluss. Und wie Sie richtig bemerkt haben: Keiner von uns ist den beiden ja persönlich begegnet. Insofern ist es uns allen nie darum gegangen, die beiden „so zu spielen, wie sie auch wirklich waren“, das wäre sehr anmaßend! Wir alle aber waren natürlich redlich bemüht, den „Figuren“ im

Stück gerecht zu werden. Ihnen nahe zu kommen, nachzuspüren und sie mit „uns“ zu füllen.

Durch das Stück hat sich Ihre Familie vergrößert. Erzählen Sie uns davon?

Auf der Premierenfeier stellte sich mir ein älterer Herr mit den Worten vor: „Mein Name ist Klaus Wüst...“ Ein Blitz durchfuhr mich bei seinen Worten. Meine Großmutter war eine geborene Wüst. An diesem Abend war er zusammen mit seiner Enkelin extra aus Tübingen angereist, wo er noch heute als Anwalt arbeitet. Bald schon fuhr ich mit meiner Schwester nach Tübingen, wo ein Familientreffen der besonderen Art stattfand.

Im Anschluss an Ihre Buchlesung „Eine Mutter

kämpft gegen Hitler“ im Oktober 2014 gründete sich eine Gruppe, um sich für bedrohte und verfolgte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einzusetzen.

Das ist für mich im Grunde das Entscheidende! Ich bin sehr dankbar, dass diese Geschichte weitergeht, der Staffelstab weitergereicht wird und deren begonnener Kampf weitergeführt wird. Das Buch meiner Großmutter „Eine Mutter kämpft gegen Hitler“ wird nun auch endlich wieder neu aufgelegt. Im ars vivendi Verlag. Mit einem Nachwort von Heribert Prantl, der auf das Schicksal von heute verfolgten Anwälten hinweist – sie alle sind, wie er so trefflich sagt: Nachfahren von Hans Litten. Sich für sie einzusetzen, auf deren Schicksal aufmerksam zu machen, ist unsere Pflicht! Unsere Gruppe trifft sich in regelmäßig-unregelmäßigen Abständen. Wir tauschen uns aus, nehmen Vorschläge auf und versuchen diese umzusetzen. Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Christine Roth (info@roth-und-roth.de).

Ist das gerade auch ein Ziel Ihrer Arbeit?

So könnte man das durchaus sehen, wenngleich das nie meine Intention war. Mir ging es zunächst einfach „nur“ darum, dass diese beiden wunderbaren, mutigen Menschen dem Vergessen entrissen werden. Aber je mehr ich mich damit auseinandersetzte, desto klarer wurde mir, wie brisant, wie aktuell das alles wieder oder noch immer ist. Das Buch und das darauf basierende Theaterstück sind leider von einer traurigen Aktualität und die Menschen spüren das. Wenn eine Folge davon ist, sich zu engagieren, würde mich das natürlich glücklich machen.

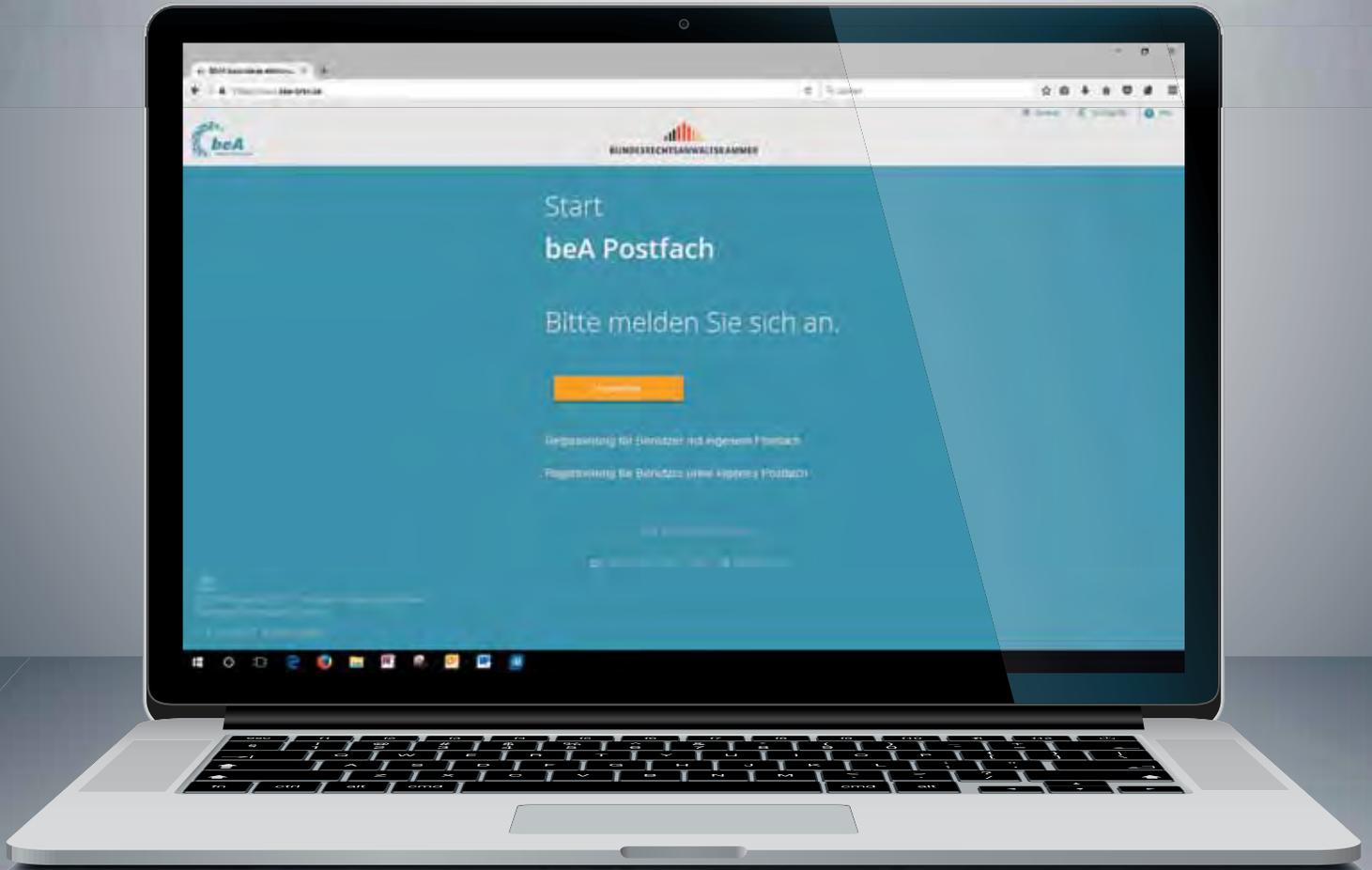
Wie könnte man den 24. Januar, den Tag des bedrohten und verfolgten Anwalts, noch bekannter machen?

Dazu bräuchten wir vor allem auch die Aufmerksamkeit und die Unterstützung überregionaler Medien, Einladungen in Gesprächsrunden, Unterstützung von Prominenten, seien es nun Juristen oder andere. Alles was dazu dient, dass diese Aktionen nicht wirkungslos und unerkannt verpuffen, setzt auch die jeweiligen Regierungen unter Druck, macht ihnen klar, dass die Welt hinschaut. Vielleicht schützt es die Inhaftierten davor, gefoltert zu werden. Die Gewissheit zu haben, nicht vergessen zu werden, gibt Kraft, schafft Hoffnung, ist wie der berühmte Sonnenstrahl, der durch die Gefängnismauern dringt. Wenn wir damit aufhören, haben diese Regierungen erreicht, was sie wollen.

Interview: Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., BRAK Berlin

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA? Läuft!

Seit Ende 2016 läuft das beA! Sie können es also schon jetzt nutzen, auch wenn der Gesetzgeber dies verbindlich erst ab 2018 vorsieht. Immer mehr Anwältinnen und Anwälte nutzen die Chance, ihren Kanzleibetrieb auf das beA einzurichten. Aber wo finden Sie Ihr beA eigentlich?

Ganz einfach: unter **<https://bea-brak.de>**! Hilfe und Wissenswertes rund um die Nutzung des beA finden Sie in der beA-Online-Hilfe und wöchentlich im beA-Newsletter (unter www.brak.de/newsletter zu abonnieren) – und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins.

Alle Informationen zum beA unter
www.bea.brak.de

Wie nutzt man beA?

Die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs im Überblick

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, BRAK, Berlin

Alle im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, kurz beA. Das beA ist automatisch einer natürlichen Person zugeordnet, dem Postfachinhaber. Dies sind in erster Linie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; es können z.B. auch Abwickler oder Vertreter sein.

Erstregistrierung und Anmeldung im beA

Vor dem ersten Zugriff auf jedes Postfach muss es **erstregistriert** werden. Zur Erstregistrierung seines beA muss der Postfachinhaber seine beA-Karte benutzen. Sie ist sozusagen der Schlüssel, mit dem das Postfach zum ersten Mal aufgeschlossen wird. Eine ausführliche Beschreibung findet sich auf der beA-Website: <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/zugang/alles-zur-erstregistrierung/>.

Um sich nach der Erstregistrierung **anzumelden**, muss der Postfachinhaber ebenfalls seine persönliche beA-Karte einsetzen. Hintergrund ist, dass die Karte seinem **Benutzerkonto** (Account) zugeordnet ist. Jeder beA-Anwender hat ein Benutzerkonto, unabhängig davon, ob er Postfachinhaber oder Mitarbeiter ohne eigenes Postfach ist. Die Anmeldung im beA erfolgt nicht an einem bestimmten Postfach, sondern über das Benutzerkonto und den diesem zugeordneten Sicherheits-Token am beA-System.

Rechtevergabe im beA

Der **Postfachinhaber** kann an andere Personen **Berechtigungen an seinem beA** vergeben. Er kann also weitere „Mitarbeiter“ zu seinem Postfach zuordnen. Um Berechtigungen zu vergeben, muss sich der Postfachinhaber mit seiner persönlichen beA-Karte (oder einem anderen kartengebundenen Sicherheits-Token, den er zuvor unter Einsatz seiner beA-Karte im beA hinterlegt hat) anmelden.

Die Berechtigungen im beA sind gestaffelt (vgl. auch <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/zugriffsrechte/>). Sie reichen vom Einblick in die Postfachübersicht bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu vergeben. Die einzelnen Schritte zur Vergabe von Zugriffsrechten werden detailliert in der **Anwenderdokumentation** erläutert, die über die F1-Taste oder die Hilfe-Schaltfläche jederzeit im beA aufgerufen werden kann.

Um **Mitarbeiter** zu berechtigen, muss der Postfachbesitzer diese zunächst als Benutzer anlegen. Der Mitarbeiter erhält damit automatisch das Recht, die Postfachübersicht dieses Postfachs zu sehen. Der Postfachinhaber kann dem Mitarbeiter aber auch weitergehende Zugriffsrechte einräumen.

Bevor der Mitarbeiter die Rechte ausüben kann, muss er zum einen die Erstregistrierung als „Benutzer ohne eigenes Postfach“ durchführen. Anders als bei der Erstregistrierung eines Postfachinhabers muss der Mitarbeiter sich nicht unter Einsatz einer beA-Karte, sondern mit einem Benutzernamen und einem Passwort erstregistrieren. Beides wird beim Anlegen des Mitarbeiters generiert und sollte dann für den Mitarbeiter aufgeschrieben oder zwischengespeichert werden. Im Rahmen der Erstregistrierung muss außerdem ein Sicherheits-Token für den Mitarbeiter hinterlegt werden. Zum anderen muss der Sicherheits-Token des Mitarbeiters durch den Postfachbesitzer (oder einen anderen Berechtigten) aus Sicherheitsgründen freigeschaltet werden. Nach der Anmeldung sieht der Mitarbeiter dann das beA, in dem er berechtigt wurde.

beA auf einen Blick

Wo? beA-Webanwendung:
<https://bea-brak.de>

Hilfe? beA-Onlinehilfe:
<https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>

Infos? beA-Website:
<https://bea.brak.de>



Benutzerverwaltung für Postfächer



Ein Mitarbeiter wurde erfolgreich in der Benutzerverwaltung angelegt.

Rechtsanwälte sind bereits im beA mit einem eigenen Benutzerkonto vorhanden. Um an einen anderen Rechtsanwalt (z.B. an einen Sozius oder einen Vertreter aus einer anderen Kanzlei) Rechte im Postfach zu vergeben, muss dieser daher nicht extra angelegt, sondern lediglich gesucht und dem Postfach als „Mitarbeiter“ zugeordnet werden. Bei der Anmeldung am beA-System sieht der Rechtsanwalt dann sein eigenes beA und das „fremde“ beA, in dem er berechtigt wurde. Mit der Zuordnung sieht der Rechtsanwalt zunächst nur die Postfachübersicht des „fremden“ Postfachs. Der Postfachinhaber dieses beA kann jedoch an den zugeordneten Rechtsanwalt weitere Rechte vergeben. Auch hier gilt, dass bevor die Rechte durch den Rechtsanwalt ausgeübt werden können, sein Sicherheits-Token durch den Postfachinhaber (oder einen anderen Berechtigten) freigeschaltet werden muss. Erst danach kann der Rechtsanwalt weitergehende Rechte ausüben und beispielsweise Nachrichten im „fremden“ Postfach öffnen.

Karten und Zertifikate

Die im beA eingesetzten Sicherungsmittel werden als Sicherheits-Token bezeichnet. Wichtig ist, dass alle Benutzer im beA **eigene Sicherheits-Token**, d.h. Karten oder Software-Zertifikate verwenden. Das bedeutet, dass verschiedene Personen Zugriff auf das Postfach haben und dazu ihre eigenen Sicherheits-Token verwenden. Dies kann z.B. die beA-Mitarbeiter-Karte sein. Es wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, Karten und keine Software-Token

zu verwenden. Ein Vorteil ist, dass bei einem Mitarbeiterwechsel die Karte dem neuen Mitarbeiter zugeordnet und weiter verwendet werden kann und nicht wie bei einem Software-Token aus Sicherheitsgründen gesperrt werden sollte.

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

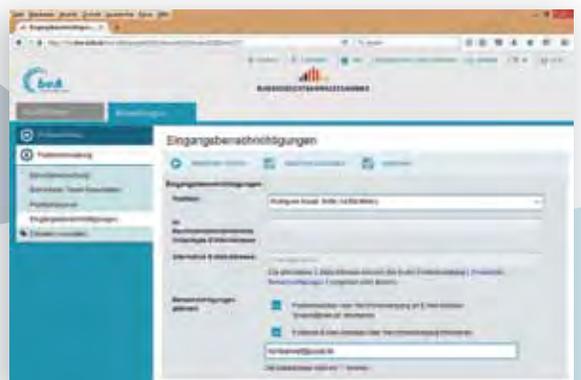
**gibt es jede Woche
im beA-Newsletter!**

[http://www.brak.de/
newsletter](http://www.brak.de/newsletter)

Rechtsanwälte sollten Überlegungen anstellen, wer zukünftig die Posteingänge im beA überwachen, wer Nachrichten verschicken können und wer daher **welche Berechtigungen** im Postfach erhalten sollte und welche Sicherheits-Token dazu notwendig sind. Zudem muss überlegt werden, ob neben dem Postfachinhaber weitere Personen Berechtigungen im beA vergeben können sollten. Die entsprechenden Sicherheits-Token (beA-Mitarbeiter-Karten oder Software-Zertifikate) können unter Angabe der SAFE-ID des beA bei der BNotK unter <http://bea.bnotk.de/> bestellt werden.

Benachrichtigungen

Im beA besteht die Möglichkeit, eine **E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen** über Posteingänge im Postfach im Rahmen der Erstregistrierung zu hinterlegen. Es können später auch noch weitere E-Mail-Adressen hinterlegt werden. Dies kann unter Umständen sinnvoll sein, wenn mehrere Mitarbeiter den Posteingang im beA überwachen sollen. Dazu muss in der Postfachverwaltung unter dem Unterpunkt **Eingangsbearbeitungen** zunächst das entsprechende Postfach ausgewählt und dann die E-Mail-Adresse eingetragen werden.



Über den Dialog **Eingangsbearbeitungen** können E-Mail-Adressen im beA hinterlegt werden.

ANWALT OHNE GRENZEN

Der CCBE-Leitfaden zur Freizügigkeit für Anwälte in der EU

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., BRAK, Brüssel

Als deutscher Anwalt in einem anderen Land praktizieren, ohne dort studiert zu haben – was wäre das schön, aber leider ist man ja an sein Rechtssystem gebunden... oder? Schon lange nicht mehr! Anwälte genießen in Europa eine Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, von der andere Berufe nur träumen können.

Die allgemeine Niederlassungsrichtlinie und die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie, die festsetzen, unter welchen Bedingungen sich ein Berufstätiger mit seiner Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen oder seine Dienstleistungen grenzübergreifend anbieten kann, gelten nicht für Anwälte.

Die Anwaltschaft hat es geschafft, dass für sie sektorspezifische Richtlinien erarbeitet wurden, die ein viel liberales System bieten und die außerdem den Eigenheiten des unabhängigen und selbstverwalteten Berufs des Anwalts Rechnung tragen.



VIELE NATIONALE BESONDERHEITEN

Trotz unterschiedlichster Rechtssysteme und Ausbildungen ist es für Anwälte in Europa relativ einfach, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder dort eine Dienstleistung zu erbringen. Dies geht mit dem simplen Nachweis, als Anwalt in einem Mitgliedstaat zugelassen zu sein.

Wie aber funktioniert das, wenn sich z.B. ein niederländischer Advocaat in Deutschland niederlässt oder ein in Österreich niedergelassener Rechtsanwalt vor einem deutschen Gericht auftreten will? Hier hilft ein Blick ins EuRAG, das die beiden Anwaltsrichtlinien umsetzt. Und wie so oft wirft die praktische Anwendung diverse Fragen auf:

Dies beginnt mit Problemen, denen sich Anwälte gegenüber sehen: wenn das Berufsrecht des Aufnahmestaates Vorgehensweisen vorschreibt, die unter dem Berufsrecht des Heimatstaates ver-

boten sind, oder wenn die Art und Weise der Anstellung als Anwalt im Heimatstaat verboten ist. So unterliegt etwa in Frankreich die Kommunikation zwischen Anwälten der Geheimhaltungspflicht auch gegenüber den Mandanten. Diese werden zwar über die Kommunikation und deren Inhalt informiert, bekommen aber nicht wie in Deutschland die Briefe oder E-Mails im Original weitergeleitet, denn das würde gegen das französische Berufsrecht verstoßen.

Ein weiteres Beispiel ist der Syndikusanwalt, der z.B. in Österreich nicht existiert. Die Zulassung zur Anwaltschaft ist angestellten Unternehmensjuristen versagt. Bewirbt sich ein Rechtsanwalt aus Österreich auf eine Stelle als Syndikus in Deutschland, würde er mit der Anstellung als Syndikus in Deutschland gegen das österreichische Berufsrecht verstoßen. Auch treten Fragen auf zu Gesellschaftsformen und Berufshaftpflichtversicherungen.

EIN PRAKTISCHER WEGWEISER

Häufig werden solche Fragen an das Brüsseler Büro der BRAK und auch alle anderen Brüsseler Vertretungen der Anwaltschaften gestellt. Der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat daher einen Leitfaden über die Freizügigkeit von Anwälten in der EU veröffentlicht. Aufgeteilt in sieben Kapitel, beschäftigt sich dieser Leitfaden ausführlich mit den einzelnen Aspekten der beiden Richtlinien.

So behandelt er die Definition von „Anwalt“ in der EU, den Umgang mit kollidierenden Berufsrechten, die Niederlassung sowie die Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, den Erhalt des Titels des Aufnahmestaates, das Regime für Referendare und die Zusammenarbeit von Anwaltskammern.

Jedes Kapitel beginnt mit einem allgemeinen, erklärenden Teil und endet mit „häufig gestellten Fragen“. Ein sehr gelungener und praktischer Wegweiser für alle, die grenzübergreifend tätig sind oder werden wollen. Er ist auf der Seite des CCBE (www.ccbe.eu) unter der Rubrik Documents/Publications auf Englisch und Französisch zu finden. Die BRAK wird den Guide ins Deutsche übersetzen und auf ihrer Webseite veröffentlichen.

NICHT VERGESSEN: NUR EIN STÜCK STOFF

Das islamische Kopftuch im Gerichtssaal

Gigi Deppe, Redaktionsleiterin, ARD-Rechtsredaktion, Karlsruhe

„Wenn alle Juristen in einer Gerichtsverhandlung eine Burka anhätten, dann wären sie wirklich neutral!“ Der originellste Vorschlag in einer Stuttgarter Veranstaltung zum Thema Kopftuch in der Justiz vor einigen Wochen war natürlich nicht ernst gemeint – nur ein Versuch, in einer hochemotionalen Debatte etwas Dampf abzulassen. Bei diesem Streit haben Liberale, die für Glaubensfreiheit werben, schlechte Karten. Die deutsche Mehrheitsgesellschaft ist sich ziemlich einig: Kopftuch darf nicht sein. Da sprechen eifrige Feministinnen, kernige Machos, dezidierte Atheisten, konservative Christen, liberale Muslime und deutschtümelnde Populisten alle dieselbe Sprache: „Den Fanatikerinnen darf man kein Terrain überlassen.“

Ist es hier überhaupt möglich, für etwas mehr Gelassenheit zu werben? Und zwar ohne dass gleich jemand belehrend darauf hinweist: „Die Frauen entscheiden sich doch gar nicht freiwillig fürs Kopftuch!“ Wer Frauen mit Kopftuch kennt, vielleicht sogar an ihrem Leben teilnimmt, weiß: Sie brauchen ungeheuer viel Mut. Selten gab es ein äußerliches Merkmal, das so viel Abwehr hervorgerufen hat.

Bei Berufsrichtern spricht tatsächlich einiges dafür, von ihnen Verzicht auf religiöse Bekundungen zu verlangen. Nicht umsonst tragen sie die Robe. Natürlich ist niemand, der auf der Richterbank sitzt, ein komplettes Neutrum. Aber das Amt bedeutet: ständiges, erkennbares Bemühen um Neutralität. Justiz lebt vom Vertrauen der Rechtsunterworfenen – ein kostbares Gut. Auch wenn das faktisch ein Berufsverbot für traditionell orientierte Musliminnen bedeutet; in der Abwägung geht die Neutralität vor.

Aber alle anderen im Gerichtssaal dürfen ihren Glauben bekunden, auch die Schöffin. Denn sie soll erkennbar die Bevölkerung vertreten, und die Bevölkerung ist eben sehr bunt zusammengesetzt, selbst wenn diese Tatsache manchem sehr gegen den Strich geht. In einem Berliner Strafverfahren trug eine Schöffin ein Kopftuch; das Kammergericht sah aber 2012 in der Revision keine Rechtsverletzung und entschied, sie sei durchaus in der Lage, ihr Schöffenamt auszuüben. Auch das LG Bielefeld befand schon 2006, dass ein Kopftuch es nicht rechtfertigt, eine Frau von der Schöffenliste zu streichen.

Was Anwältinnen angeht, gibt es immer wieder Konflikte: Von 2011 bis 2013 sind nach Auskunft des Berliner Senats vier Mal Anwältinnen mit Kopftuch von Richtern zurückgewiesen worden. Oder es wird berichtet, dass eine Rechtsanwältin vor Gericht von der gegnerischen Kollegin wegen des getragenen Kopftuchs angegangen wurde. Sie hat sich daraufhin bei der zuständigen Kammer beschwert, da sie sich unsachlich und beleidigend behandelt fühlte. Die gegnerische Anwältin reichte daraufhin Gegenbeschwerde ein:

ob nicht das Tragen des Kopftuchs einen Verstoß gegen Berufsrecht darstelle? Das Verfahren läuft wohl noch – mal sehen, ob es der örtlichen Kammer gelingt, für Gelassenheit zu sorgen.

Eine Kölner Anwältin, die ein Kopftuch trägt, weiß öfter nicht, ob sie von der Richterschaft ernst genommen wird. Verliert sie ein Verfahren, hat sie immer Zweifel, ob nicht die religiöse Kopfbedeckung der entscheidende Faktor war, der die Sache zu ihren Ungunsten kippen ließ. Wie gesagt: Es braucht Mut. Trotzdem erscheint der Gewöhnungsprozess in vollem Gange. In Köln und Berlin gibt es mittlerweile eine ganze Menge Rechtsanwältinnen mit Kopftuch. Vielleicht nur eine Frage der Zeit, bis das Bild der islamisch geprägten Anwältin auch in der Provinz normal wird. Denkbar, dass es uns mal ganz selbstverständlich erscheint und dass wir uns die früheren Zeiten gar nicht mehr vorstellen können: Hosentragende Frauen und homosexuelle Paare haben es immerhin auch geschafft, einigermaßen von der Mehrheitsgesellschaft akzeptiert zu werden.

Ein Zugeständnis ist dabei natürlich zu machen: Militanz, gleich welchen Inhalts, ist immer schwer zu ertragen. Das Gebot der Großzügigkeit gilt selbstverständlich für alle Seiten: Für die, die nicht verstehen, warum das Kopftuch befremdet. Und für die, die sofort die Faust ballen, wenn sie eines sehen.



10 FRAGEN ZUM VERBRAUCHER-STREITBEILEGUNGSGESETZ

Ass. iur. Felix Braun, Vorstand des Zentrums für Schlichtung e.V., Kehl am Rhein

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) trat vor rund einem Jahr, am 1.4.2016, in Kraft und setzt die Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (2013/11/EU) um. Nach dieser muss jeder Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass es für fast jede Streitigkeit, die aus einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen entstanden ist, die Möglichkeit gibt, ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren einzuleiten. Dieses Verfahren muss bestimmten Qualitätskriterien entsprechen. In Deutschland muss es für Verbraucher zudem völlig kostenlos sein, es sei denn, die Antragstellung erfolgt missbräuchlich.

Doch was genau bedeutet der neue gesetzliche Rahmen? Dem soll in diesem Beitrag der „Zehn-Fragen“-Reihe nachgegangen werden.

1. WAS FÜR EIN VERFAHREN IST DAS?

Auch wenn das VSBG ein noch recht junges Gesetz ist, gibt es in Deutschland bereits seit einiger Zeit Stellen, die ein Schlichtungsangebot für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bereithalten – vielzitierte Beispiele solcher Branchenschlichtungsstellen sind der Versicherungsombudsmann, die Schlichtungsstelle für öffentlichen Personenverkehr und die Schlichtungsstelle Energie. Auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (s. dazu Ruge, BRAK-Magazin 2/2017, 15) ist nicht erst mit dem VSBG entstanden, sondern bereits im Jahr 2011.

Diesen bereits existierenden Strukturen trägt das VSBG Rechnung. Das Gesetz hat als Streitbeilegungsmethode verstärkt Schlichtung im Auge, wie z.B. die Begriffe Verbraucherschlichtungsstelle oder Schlichtungsvorschlag verraten.

Explizit wird aber auch auf Mediation eingegangen. So kann ein Streitmittler nicht nur Volljurist, sondern nach § 6 II VSBG künftig auch zertifizierter Mediator sein. Und § 18 VSBG stellt klar, dass in einem Schlichtungsverfahren auch eine Mediation nach dem Mediationsgesetz erfolgen kann. Und freilich ist es einer Verbraucher-

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der vierte Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

schlichtungsstelle unbenommen, bereits von Anfang an und beim Einholen der wechselseitigen Stellungnahmen mediative Elemente zu verwenden. Dies kann sich in der Praxis als äußerst sinnvoll erweisen, da es nicht immer nur um finanzielle Ansprüche geht, sondern der Streit tiefere Ursachen haben kann. Ein Verfahren zu haben, dass diese hervorbringt, wird zu einer wirklichen Befriedung des Konflikts beitragen. Dies ist wichtig bei langjährigen Kundenbeziehungen, die erhalten bleiben sollen, oder bei Dauerschuldverhältnissen, die fortgeführt werden sollen. Natürlich geht es aber oft auch tatsächlich nur um Finanzielles. Hier bietet sich ein schnell erfolgreicher Schlichtungsvorschlag, der den Parteien objektiv die rechtliche Lage und die sich daraus ergebenden Folgen auseinandersetzt, an. Es ist gut, dass ein gewisser Methodenmix nach dem VSBG möglich ist.

2. WOFÜR SIND DIE VERBRAUCHER-SCHLICHTUNGSSTELLEN ZUSTÄNDIG?

Wie eingangs erwähnt, muss es Verbraucherschlichtungsstellen für quasi jede Streitigkeit geben, die aus Verbraucherverträgen nach § 310 III BGB entstehen kann. Allerdings ist nach § 4 I VSBG das Arbeitsrecht zwingend ausgenommen. Nach § 4 II 2 Nr. 1 VSBG muss es kein Angebot für Verträge über Gesundheitsdienstleistungen, nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und für Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen geben; eine entsprechende Zuständigkeitserweiterung wäre aber möglich.

3. WELCHE QUALITÄTSKRITERIEN MUSS EINE SCHLICHTUNGSSTELLE ERFÜLLEN?

EU-weit sind Standards vorgeschrieben, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Transparenz, Fachwissen, Effektivität, Fairness und leichte Zugänglichkeit sicherstellen sollen. Diese Kriterien hat das VSBG weiter konkretisiert, wie man unter anderem an den detailreichen Vorschriften für

Streitmittler (§§ 6 ff. VSBG) und Schlichtungsvorschlag (§ 19 VSBG) sieht.

4. WAS IST EIN STREITMITTLER?

Nur Streitmittler dürfen den Parteien einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Daher ist unbedingt erforderlich, dass diese Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten. Sie unterliegen daher keinerlei Weisungen und werden für mindestens drei Jahre bestellt. Eine vorherige berufliche Tätigkeit in den letzten drei Jahren – sei es auf Unternehmer- oder Verbraucherseite –, die die Neutralität beeinträchtigen könnte, schließt eine Bestellung als Streitmittler aus. Gleichsam muss der Streitmittler über Fach- und Rechtskenntnisse insbesondere im Verbraucherrecht verfügen; nur ein Volljurist oder (in Bälde) ein zertifizierter Mediator (s. dazu Plassmann, BRAK-Magazin 1/2017, 13) kann Streitmittler werden.

5. WER DARF STREITIGKEITEN ZWISCHEN VERBRAUCHERN UND UNTERNEHMERN SCHLICHTEN?

Auch wenn das VSBG den Rahmen für eine hochwertige Streitbeilegung, schafft es keine abschließende Regelung. Gut daran ist, dass Stellen, die sich bewährt haben und die ebenfalls hohe Qualitätskriterien haben, erhalten bleiben konnten. Schlecht ist aber, dass minderwertige Angebote entstehen könnten. Eine Unterscheidung dürfte so manchem Unternehmen und erst recht so manchem Verbraucher nicht leicht fallen, denn Orientierung bietet hier nur der Begriff „Verbraucherschlichtungsstelle“, der den VSBG-konformen und entsprechend anerkannten Stellen vorbehalten ist. Eine ständig aktualisierte Liste dieser Stellen findet sich auf der Website des Bundesamtes für Justiz.

6. WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT EINE ANTRAGSTELLUNG AUF DIE VERJÄHRUNG?

Auch für die Verjährung ist die Unterscheidung zwischen Verbraucherschlichtungsstellen und sonstigen, nicht anerkannten ADR-Angeboten relevant. Der zeitgleich mit dem VSBG eingeführte § 204 I Nr. 4 BGB regelt, dass die Verjährung eines Anspruchs mit der Antragstellung bei einer Verbraucherschlichtungsstelle – als staatlicher oder staatlich anerkannter Streitbeilegungsstelle – gehemmt werden kann, auch wenn die andere Seite nicht teilnimmt. Dies ist bei nicht anerkannten Schlichtungsstellen anders.

7. WELCHE WEITEREN VORTEILE BIETET VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG?

Verbraucherstreitbeilegung ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn eine gerichtliche Auseinanderset-

zung gescheut wird und für die Parteien aufgrund rationalen Desinteresses oder diffuser Bedenken keine Alternative ist – die Streitigkeit also einfach versandt würde, was aber zumindest für eine der Parteien, oft sogar für beide, unbefriedigend ist. Hier hilft die Niedrigschwelligkeit des wenig formalen Schlichtungsverfahrens.

8. WIE VERTRAULICH IST DAS VERFAHREN?

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist nach § 22 VSBG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Parteien selbst trifft diese Pflicht nicht; dem kann durch Verschwiegenheitsabreden abgeholfen werden. Ob dies im Einzelfall sinnvoll ist, müssen die Parteien selbst abwägen.

9. WAS SIND UNIVERSALSCHLICHTUNGSSTELLEN?

Nach § 29 VSBG müssen die Bundesländer Universalschlichtungsstellen einrichten. Dies gilt allerdings nur, wenn es kein ausreichendes Schlichtungsangebot im Sinne des VSBG gibt. Sofern es eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle gibt, die ebenfalls Lücken im Netz der Branchenschlichtungsstellen abdeckt, ist aber ein solches Auffangangebot gegeben, so dass es einer Einrichtung von Universalschlichtungsstellen nicht bedarf. Seit dem 1.4.2016 gibt es die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle beim Zentrum für Schlichtung e.V. in Kehl am Rhein – weshalb es derzeit keine Universalschlichtungsstellen gibt.

10. WIE IST DER AUSBLICK?

Im Gesetzgebungsverfahren zum VSBG wurde darauf hingewiesen, dass bereits vor Inkrafttreten jährlich 60.000 Verbraucherstreitigkeiten geschlichtet wurden. Es wurde geschätzt, dass sich die Zahl verdoppeln könnte. Noch ist dies nicht eingetreten – und welche Entwicklung die Verbraucherschlichtung nach dem VSBG nimmt, hängt von vielen Faktoren ab. Dennoch dürfte ihre Bedeutung zunehmen. Bedenken, dass sie den Zivilprozess bedrohen würde, dürften sich dennoch als falsch erweisen, denn Verbraucherschlichtung ist eine Alternative zum Prozess und das Verhältnis zur Rechtsprechung ein komplementäres. Es wird vielmehr darum gehen, das im Einzelfall passendste Verfahren zu finden.

SECHS JAHRE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge,
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die strengen gesetzlichen Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz, Fachwissen. Seit nunmehr sechs Jahren vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Dazu gehören Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet nicht nur zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, die Verbraucher sind, sondern auch zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die Unternehmer sind. Sie bietet damit mehr als nach dem VSBG vorgeschrieben ist. Einen Schlichtungsantrag können Mandanten und – was viele nicht wissen – auch Rechtsanwälte stellen.

2016: DAS SECHSTE JAHR

Im Jahr 2016 sind 1.010 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Dies ist eine leichte Steigerung zum Vorjahr, entspricht aber dem Durchschnittswert der jährlichen Eingangszahlen seit Bestehen der Schlichtungsstelle. Es konnten 40 % mehr Schlichtungsvorschläge unterbreitet werden als im Vorjahr. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben. Er kann auch eine Empfehlung ausschließlich zugunsten einer Partei enthalten: 68 % der Schlichtungsvorschläge enthielten ein gegenseitiges Nachgeben. 22 % der Schlichtungsvorschläge waren 100 % zugunsten des Rechtsanwalts, d.h., die Rechnung des Rechtsanwalts war nach Ansicht der Schlichtungsstelle nicht zu beanstanden, und/oder die vom Mandanten begehrte Schadensersatzforde-

rung war unberechtigt. 10 % der Schlichtungsvorschläge gingen 100 % zugunsten des Mandanten aus, d.h. die vom Mandanten begehrte Reduzierung der Anwaltsrechnung und/oder die begehrte Schadensersatzforderung waren berechtigt.

Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge liegt bei etwa 61 %. Wenn Schlichtungsvorschläge abgelehnt werden, erfolgt dies eher durch die Mandanten als durch die Rechtsanwälte.

FEHLENDE MITWIRKUNG

Im Jahr 2016 mussten 295 Fälle wegen fehlender Mitwirkung einer der beiden Parteien abgelehnt werden. Dieser Wert ist zwar im Vergleich zum Vorjahr (343 Fälle) gesunken. Im Verhältnis zu den Antragseingangszahlen erscheinen aber 295 Fälle immer noch relativ hoch. In den Vorjahren scheiterte das Schlichtungsverfahren häufiger an der fehlenden Mitwirkung der Antragsteller, in der Regel die (ehemaligen) Mandanten. Sie haben Nachfragen nicht beantwortet oder zusätzlich angeforderte Unterlagen nicht eingereicht, so dass das Verfahren nicht weitergeführt werden konnte. Seit dem Inkrafttreten des VSBG ist die Anzahl der Fälle, in denen die Antragsgegner, in der Regel die Rechtsanwälte, die Mitwirkung verweigerten, angestiegen.

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es ist eine gute Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren, da die Streitigkeit mit moderatem Aufwand in einem rein schriftlichen Verfahren beigelegt werden kann. Für Rechtsanwälte kann es insbesondere dann interessant sein, wenn die Anwaltsrechnungen vom Mandanten nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle wäre es wünschenswert, wenn die Rechtsanwälte auch künftig – wie in den Vorjahren – bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Anträge	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bestand	224	543	510	360	272	349
Eingänge	878	1.055	996	991	966	1.010
Erledigungen	559	1.088	1.146	1.079	889	1.002*

* dazu kommen 16 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand





Das Team der Schlichtungsstelle

DAUER DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte (§ 20 II VSBG). Die Beschwerdeakte ist vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen. Sobald dies der Fall ist, informiert die Schlichtungsstelle beide Parteien darüber, dass nunmehr mit einem Schlichtungsvorschlag innerhalb der nächsten 90 Tage zu rechnen ist (§ 20 I VSBG).

Wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes, wenn dieser erst im Laufe des Verfahrens eintritt, ab (§ 14 III VSBG).

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hält also die im VSBG geregelten Fristen ein.

RECHTSGEBIETE

Auch im Jahr 2016 lag der Schwerpunkt der betroffenen Rechtsgebiete im allgemeinen Zivilrecht (418 Neuanträge). Danach folgen das Familienrecht (152 Neuanträge), das Erbrecht (81 Neuanträge), das Miet- und WEG-Recht (63 Neuanträge), das Arbeitsrecht (55 Neuanträge), das Bank- und Kapitalmarktrecht (50 Neuanträge).

SATZUNGSÄNDERUNG

Aufgrund der zum 1.7.2016 in Kraft getretenen Satzungsänderung (s. dazu BRAK-Mitt. 2016, 130) konnten die Verfahrensabläufe beschleunigt werden. Die Anhebung der Wertgrenze von 15.000

Euro auf 50.000 Euro hat sich bisher noch nicht spürbar ausgewirkt.

Die wegen des VSBG neu in die Satzung aufgenommenen Ablehnungsgründe fanden in der Praxis der Schlichtungsstelle im Jahr 2016 noch keine Anwendung. Dabei geht es um die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil sie den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann oder eine grundsätzliche Frage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Schlichtungsstelle hat Fälle trotz teilweise erheblichen Umfangs bearbeitet. In einigen Verfahren waren auch Rechtsfragen zu klären, die bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden sind. In derartigen Fällen weist die Schlichtungsstelle auf diesen Umstand ausdrücklich hin, führt gegebenenfalls vorhandene divergierende instanzgerichtliche Urteile auf und unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine gerichtliche Entscheidung anders ausfallen könnte. Somit haben die Parteien die Wahl, ob sie den Streit einvernehmlich beilegen oder eine gerichtliche Entscheidung erwirken wollen.

AUSBLICK

Mit dem Inkrafttreten der Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 36, 37 VSBG (s. dazu Ruge, BRAK-Mitt. 2016, 271) ist mit einer stärkeren Wahrnehmung der Schlichtungsstelle in der Öffentlichkeit zu rechnen. Es zeichnet sich bereits jetzt ein deutlicher Anstieg der Antragseingangszahlen ab.

DAI AKTUELL

Herausforderungen der Datenschutzgrundverordnung für die Beratungspraxis

Professor Dr. Michael Bohne, FH Dortmund, Of Counsel, Düsseldorf

Nach der Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gilt diese ab dem 25.5.2018 in allen Mitgliedstaaten der EU. Hierbei handelt es sich um die größte Reform des Datenschutzes seit der Datenschutzrichtlinie 95/46. Die DS-GVO gilt (abgesehen von einigen Öffnungsklauseln) in den Mitgliedstaaten unmittelbar und wird zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Rechtspraxis in der EU führen.

Die Änderungen durch die DS-GVO sind für alle Unternehmen und Vereinigungen von Bedeutung, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben. Zumindest Mitarbeiterdaten fallen praktisch immer an; daher ist in der Beratungspraxis jeder Mandant zumindest darauf hinzuweisen, dass es einige wichtige Änderungen gibt. Zwei Arten von Mandanten zeigen sich hierbei: Die einen, die aufgrund der massiv erhöhten Bußgelder von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes oder bis zu 20 Mio. Euro in übertriebenen Aktionismus verfallen. Und die anderen, die erstmal abwarten.

Tatsächlich stehen die hohen Bußgelder in der Diskussion zu sehr im Vordergrund. Bis solche Summen verhängt werden, muss es sich schon um großangelegte Datenskandale handeln. Allerdings ist auch von bloßem Abwarten abzuraten, denn die DS-GVO stellt datenverarbeitende Stellen vor die Herausforderung, zu analysieren, wo Änderungsbedarf besteht. Daher ist in einem ersten Schritt festzustellen, welche Datenströme es im Unternehmen überhaupt gibt und wie die bisherige Datenschutzstrategie aussah. Es wird den ein oder anderen überraschen, dass sein Datenschutzmanagementsystem schon nach dem geltenden BDSG unzureichend ist.

Wichtige Grundpfeiler des Datenschutzes bleiben auch nach der DS-GVO im Wesentlichen bestehen: so das Prinzip der Zweckbindung bei der Datenerhebung und die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Transparenz von Verarbeitungsvorgängen. Schon jetzt sollten die erhebliche Erweiterung der Informations- und Auskunftspflichten der datenverarbeitenden Stellen und eine neu eingeführte Verpflichtung zur Datenübertragbarkeit beachtet werden. Auch ist bereits jetzt zu prüfen, ob die bestehenden Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung in Zukunft

Bestand haben können. Nach der neu geregelten Auftragsverarbeitung besteht im Außenverhältnis nunmehr eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber Betroffenen, der gerade bei Outsourcing und Big Data große Bedeutung zukommen wird.

Erhebliche Veränderungen wird es bei Rechenschaftspflichten (Accountability) geben. Hier wird vor allem ein angemessenes Risikomanagement wichtig sein („Privacy by Design“ und „Privacy by Default“). So führt die DS-GVO die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung bei risikobehafteter Datenverarbeitung ein und weitet die Meldepflichten bei Datenpannen aus. Gerade für Konzerne mit Tochterunternehmen außerhalb der EU werden Veränderungen bestehender Datenschutzmanagementsysteme unausweichlich. Hier gilt es bereits im Vorfeld zu klären, welche anerkannten Standards eingeführt werden sollen und wie Kontrollmechanismen aussehen können.

Im Ergebnis wird die DS-GVO dafür sorgen, dass Unternehmen sich dem Bereich Datenschutz im stärkeren Maße annehmen werden. Durch den erweiterten Sanktionsumfang bei Datenschutzverstößen wird die Position der Aufsichtsbehörden erheblich gestärkt. Schon jetzt müssen erste Schritte zur Einführung funktionsfähiger Mechanismen zur Einhaltung der neuen Verpflichtungen erfolgen. Anlass zu übertriebenem Aktionismus besteht (noch) nicht, vor allem weil wichtige Stellungnahmen der Datenschutzbehörden noch zu erwarten sind.

EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) - NEUE VERPFLICHTUNGEN UND COMPLIANCE-ANFORDERUNGEN

5. Juli 2017 · Bochum
27. September 2017 ·
Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referent: Professor Dr. Michael Bohne,
FH Dortmund, Of Counsel, Düsseldorf

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: informationstechnologie@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Das optimale Werkzeug – immer zur Hand



Mit AÜG 2017!

Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann
Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht
Von FAArbR Prof. Dr. Jobst-Hubertus
Bauer, FAArbR und Notar Dr. Stefan
Lingemann, FAArbR Prof. Dr. Martin
Diller, FAinArbR Dr. Katrin Haußmann.
6., neu bearbeitete und erweiterte Auf-
lage 2017, 1.534 Seiten, Lexikonformat,
gbd. inkl. CD, 119,- €.
ISBN 978-3-504-42694-1

400 Musterformulare – zahlreiche davon ganz neu entwickelt – das ist die sechste Auflage des bewährten Anwalts-Formularbuchs Arbeitsrecht. Das Standardwerk für die Gestaltung aller arbeitsrechtlichen Sachverhalte. Mit detaillierten Erläuterungen und wertvollen Hinweisen sowohl für Standardfälle als auch für komplexe Einzelfälle.

Vom Beginn des Arbeitsvertrags bis zur Beendigung deckt das Anwalts-Formularbuch alle arbeitsrechtlichen Konstellationen ab und bietet Ihnen die Lösung, die Sie brauchen. Das erfahrene Autorenteam aus anerkannten Experten bürgt für Qualität und gibt kompetenten Rat – aktuell und umfassend. Für jeden Arbeitsrechtler ein Muss. Greifen Sie zu!

www.otto-schmidt.de/bfa6

ottoschmidt

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.